

Technische Liefervorschrift „Logistik“

TLL-L-AR

**„Allgemeine Richtlinien
für Lieferanten“**

Version 01 - 01.08.2016

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Struktur
- 1.3 Gültigkeit

2 Verpackungen

- 2.1 Anforderungen an die Verpackung
- 2.2 Verpackungsarten
- 2.3 Einweg- / Mehrwegverpackungen
- 2.4 Sortenreinheit

3 Palettierung

- 3.1 Ladehilfsmittel
- 3.2 Tauschsysteme
- 3.3 Transportsicherung
- 3.4 Abmessungen
- 3.5 Gewichte

4 Kennzeichnung

- 4.1 Produktmarkierung

5 Warenbegleitdokumente

- 5.1 Lieferschein
- 5.2 Frachtdokumente
- 5.3 Zolldokumente
- 5.4 Sonderregelung für Paketsendungen

6 Avisierung

- 6.1 Lieferavis
- 6.2 nationale Sendungen
- 6.3 internationale Sendungen
- 6.4 Form der Übermittlung

7 Beförderung

- 7.1 Fahrzeugarten
- 7.2 Gefahrgüter

8 Sonstiges

- 8.1 Schlussbestimmungen
- 8.2 Abkürzungen

1 Allgemeines

1.1 Zielsetzung

Die „Technischen Liefervorschriften Logistik“ (TLL) für Lieferanten dienen dazu, den gesamten Prozess vom Lieferanten bis zum Verbraucherort zu optimieren.

Insbesondere stellen sie sicher:

- störungsfreien und rationellen Materialfluss
- Lagerkonformität der Produkte
- Optimierung des Warenhandlings.

1.2 Struktur

Die TLLs für Lieferanten gliedern sich in

- TLL-L-AR Allgemeine Richtlinie
- TLL-L-SV1, 2, 3, ... Sondervereinbarungen sind möglich und werden mit dem Lieferanten abgestimmt

1.3 Gültigkeit

Die TLL-L-AR gilt für alle Produkte, welche der Lieferant an die RUAG Ammotec GmbH liefert. Diese sind in der RUAG Ammotec GmbH in folgenden Gruppen eingegliedert:

- ROH (Rohstoffe)
- HIBE (Hilfs- und Betriebsstoffe)
- HALB (Unfertige Erzeugnisse).

Die TLL-L-SV1, 2, 3, ... sind mögliche Sondervereinbarungen und werden mit dem Lieferanten abgestimmt

In Bezug auf Lieferanten sind die TLLs als „Mitgeltende Dokumente“ zu verstehen und sind somit Bestandteil der Bestellung.

Die TLLs sind ab dem Erscheinungsdatum gültig und unterliegen einem Änderungsdienst durch die RUAG Ammotec GmbH.

Aktuell gültig ist immer die neuste Version.

2 Verpackungen

2.1 Anforderungen an die Verpackung

Unabhängig von der Wahl der Verpackung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Bildung von rationellen Ladeeinheiten mit optimiertem Füll-Grad und möglichst gleichmäßiger Gewichtsverteilung
- Sicherstellung eines Handlings gerechten Aufbaus
- Schutz der Waren vor Beschädigungen und Verschmutzungen
- Verwendung von recyclingfähigen Materialien
- produktgerechte Transportsicherung
- problemlose Entladbarkeit der Transportfahrzeuge mit Flurförderzeugen
- IPPC-Konformität (bei Holzverpackungen im internationalen Handel)

Für den internationalen Handel mit Verpackungsmaterial aus Massivholz sind die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention), einer Unterorganisation der FOA (Food and Agriculture Organization der UN), einzuhalten.

Diese Bestimmungen verlangen eine Behandlung durch anerkannte Verfahren, welche Hitzebehandlung von mindestens 30 Minuten bei einer Kerntemperatur von 56°C und Desinfektion mit Methylbromid umfassen.

Die Pflanzenschutzdienste bzw. -ämter geben Auskunft darüber, für welche Länder, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der IPPC-Standard gilt.

Jeweils gültige Informationen zu Holzverpackungen finden Sie unter:
<http://www.hpe.de>

2.2 Verpackungsarten

Standard	Kartonverpackungen
zulässig	Holzverpackungen Metallverpackungen Kunststoffverpackungen Papierverpackungen Flüssigkeitsbehälter Druckgasverpackungen Großcontainer, Mulden
nicht zulässig	lose Ware

2.3 Einweg- / Mehrwegverpackungen

Standard	Einwegverpackungen
zulässig	Mehrwegverpackungen

2.4 Sortenreinheit

Standard	Sortenreinheit pro Ladungsträger
nicht zulässig	Mischstrukturen pro Ladungsträger

3 Palettierung

3.1 Ladehilfsmittel

Standard	Europalette (bei Bedarf auch mit Deckel)	1200 mm x 800 mm
zulässig (wenn das Produkt es zwingend erfordert)	Industriepalette (1) (bei Bedarf auch mit Deckel)	1200 mm x 1000 mm
	Industriepalette (2) (bei Bedarf auch mit Deckel)	1200 mm x 1200 mm
	ohne	Paketsendungen
nicht zulässig	Gitterboxpaletten US-Paletten Einwegpaletten Paletten-Sondermasse	<> 1200 mm x 800 mm <> 1200 mm x 1000 mm <> 1200 mm x 1200 mm

Ladehilfsmittel müssen generell unbeschädigt und für einen Einsatz in automatischen Lagern geeignet sein.

3.2 Tauschsysteme

Standard	Tausch von Europaletten Tausch von Flüssigkeitsbehältern Tausch von Druckgasverpackungen Tausch von Großcontainern, Mulden
zulässig	Tausch von Industriepaletten

3.3 Transportsicherung

Zu liefernde Waren sind geeignet zu sichern.

Hierbei ist darauf zu achten, dass

- ein Formschluss zwischen Ware und Ladehilfsmittel besteht
- ein Verrutschen der Ware auf dem Ladehilfsmittel vermieden wird.

Folgende Regelungen finden Anwendung:

Standard	Schrumpffolie
zulässig	Kunststoffbänder
nicht zulässig	Metallbänder Paletten-Aufsteckrahmen

3.4 Abmessungen

Standardhöhe	max. 1.100 mm zuzüglich Ladehilfsmittel
zulässig (wenn das Produkt es zwingend erfordert, nach Abstimmung)	Längen-, Breiten- und Höhen-Übermaße

3.5 Gewichte

Standard	max. 950 kg ohne LHM pro Ladungsträger ausgewogene Gewichtsverteilung in Längs- und Querrichtung
zulässig (wenn das Produkt es zwingend erfordert, nach Abstimmung)	Übergewichte

4 Kennzeichnung

4.1 Produktmarkierung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die zu liefernde Sendung pro Ladungseinheit ausreichend markiert ist.

Die Produktmarkierung unterstützt die eindeutige Identifikation von Produkten im unternehmensinternen Materialfluss.

Standard	auf Ebene Ladungsträger stirnseitig
zulässig	auf Ebene Packstücke

Es ist darauf zu achten, dass die Markierungen in Klarschrift, von außen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft sind. Handschriftliche Markierungen sind zulässig, wenn sie die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Als Sprache ist deutsch oder englisch zu wählen, sonstige Sprachen sind nicht zulässig.

Produktmarkierungen müssen mindestens folgende Informationen wiedergeben:

Standard	RUAG-Materialnummer Menge mit Mengeneinheit Lieferanten-Chargennummer (wenn vorhanden)
zulässig	RUAG-Produktbezeichnung Lieferanten-Produktbezeichnung Lieferanten-Materialnummer (wenn vorhanden) Bruttogewicht mit Gewichtseinheit Nettogewicht mit Gewichtseinheit

Besondere Bedeutung ist darauf zu legen, dass die Markierung dem tatsächlichen Inhalt der Sendung entspricht (Konformität).

5 Warenbegleitdokumente

5.1 Lieferschein

Jede speditionelle Sendung ist mit einem Lieferschein zu versehen.

Der Lieferschein ist als separates Dokument dem zuständigen Sachbearbeiter „Wareneingang“ auszuhändigen.

Es ist darauf zu achten, dass Lieferscheine in Klarschrift und gut leserlich sind. Handschriftliche Lieferscheine sind zulässig, wenn sie die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Als Sprache ist deutsch oder englisch zu wählen, sonstige Sprachen sind nicht zulässig.

Lieferscheine müssen mindestens folgende Informationen beinhalten:

Standard	Kopfdaten <ul style="list-style-type: none">- Lieferschein-Datum- Kontaktdaten des Lieferanten (Firmenname, Adressangaben, Ansprechpartner, Kommunikationsdaten)- RUAG-Bestellnummer(n) Positionsdaten (pro Bestellnummer) <ul style="list-style-type: none">- RUAG-Bestellposition- RUAG-Materialnummer (wenn vorhanden)- Liefermenge gesamt- Liefermenge pro Chargen (wenn vorhanden)- Liefermenge pro Ladungsträger- Mengeneinheit- Anzahl Packstücke pro Ladungsträger- Verfallsdatum (wenn vorhanden)
zulässig	Gewichtsangaben Packstückabmessungen

Besondere Bedeutung ist darauf zu legen, dass Lieferscheine dem tatsächlichen Inhalt der Sendung entsprechen (Konformität).

5.2 Frachtbrief

Jede speditionelle Sendung aus einem Drittland ist zwingend mit einem Frachtbrief zu versehen.

Dieser wird für zolltechnische Zwecke benötigt („Direktbeförderungsnachweis“).

Der Frachtbrief ist als Originaldokument dem zuständigen Sachbearbeiter „Wareneingang“ auszuhändigen.

Es ist darauf zu achten, dass Frachtbriefe in Klarschrift und gut leserlich sind. Handschriftliche Frachtbriefe sind zulässig, wenn sie die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Als Sprache ist deutsch oder englisch zu wählen, sonstige Sprachen sind nicht zulässig.

Frachtbriefe müssen mindestens folgende Informationen beinhalten:

Standard	Kopfdaten <ul style="list-style-type: none">- Frachtführer- Frachtbrief-Nr. / Sendungs-Nr.- Absender der Sendung (Firmenname, Adressangaben, Ansprechpartner, Kommunikationsdaten)- Lieferscheinnummer(n)- Empfänger der Sendung- Datum der Übernahme des Gutes- Incoterm (Kürzel, Destination) Positionsdaten <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung des Gutes- Bruttogewicht mit Gewichtseinheit- Art der Verpackung- Anzahl der Verpackungseinheiten Sonstiges <ul style="list-style-type: none">- Unterschrift des Frachtführers
zulässig	Vermerke des Absenders Vermerke des Frachtführers

Besondere Bedeutung ist darauf zu legen, dass Frachtbriefe dem tatsächlichen Inhalt der Sendung entsprechen (Konformität).

5.3 Pro-forma-Rechnung

Jede Sendung aus dem Drittland ist zwingend mit einer Pro-forma-Rechnung zu versehen. Diese wird für zolltechnische Zwecke benötigt.

Hierbei hat der Lieferant sicherzustellen, dass Positions- / Summenwerte der Pro-forma-Rechnung den Werten der Handelsrechnung entsprechen.

Die Pro-forma-Rechnung ist als separates Dokument dem zuständigen Sachbearbeiter „Wareneingang“ auszuhändigen.

Ggf. ist eine e-Mail-Übermittlung der Pro-forma-Rechnung zulässig. Sie ist bis zum Termin der Warenanlieferung an die RUAG Ammotec GmbH, Abteilung „Zoll / Exportkontrolle“ an Zoll.Ammotec@ruag.com zu senden.

Es ist darauf zu achten, dass Pro-forma-Rechnungen in Klarschrift und gut leserlich sind. Handschriftliche Pro-forma-Rechnungen sind zulässig, wenn sie die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Als Sprache ist deutsch oder englisch zu wählen, sonstige Sprachen sind nicht zulässig.

Pro-forma-Rechnungen müssen mindestens folgende Informationen beinhalten:

Standard	Kopfdaten <ul style="list-style-type: none">- RUAG-Bestellnummer(n)- Rechnungs-Nummer- Rechnungs-Datum- Absender der Sendung (Firmenname, Adressangaben, Ansprechpartner, Kommunikationsdaten)- Empfänger der Sendung- Incoterm (Kürzel, Destination) Positionsdaten (pro Bestellnummer) <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung des Gutes- Wert der Position mit Währungseinheit- Zolltarif-Nummer- Ursprungsland- Präferenzvermerk
zulässig	RUAG-Artikelnummer

Besondere Bedeutung ist darauf zu legen, dass Pro-forma-Rechnungen dem tatsächlichen Inhalt der Sendung entsprechen (Konformität).

5.4 Sonderregelungen für Paketsendungen

Für Paketsendungen (über KEP-Dienste) gelten ergänzende Vorschriften.

- Lieferschein
 - Jede Paketsendung ist zwingend mit einem Lieferschein zu versehen (vgl. Kap. 5.1).
- Zolldokumente
 - Jede unverzollte Paketsendungen ist auch mit entsprechenden Zolldokumenten (T1, Carnet o. ä.) sowie einem gut erkennbaren Zollhinweis (Aufkleber Zollgut) zu versehen.

Alle sendungsbegleitenden Dokumente sind außen an der Paketsendung anzubringen (z. B. in einer entsprechenden Aufklebe-Tasche).

Die Annahme von Paketsendungen, welche diese Forderungen nicht erfüllen, wird seitens der RUAG Ammotec GmbH verweigert. Diese Paketsendungen gelten somit als nicht zugestellt.

6 Avisierung

6.1 Lieferavis

Ein Lieferavis muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

Standard	Kopfdaten <ul style="list-style-type: none">- Absender, Kontaktdaten Lieferant- RUAG-Bestell-Nummer(n)- zu erwartender Lieferdatum- Incoterm (Kürzel, Destination) Positionsdaten (pro Bestellnummer) <ul style="list-style-type: none">- RUAG-Materialnummer- RUAG-Produktbezeichnung- Liefermenge mit Mengeneinheiten- Art der Verpackung- Anzahl der Verpackungseinheiten Summendaten <ul style="list-style-type: none">- Gewicht der Sendung
erwünscht (bei unverzollten Sendungen)	Wert der Sendung mit Währungseinheit Zolltarif-Nummer Ursprungsland Präferenzvermerk sonstige Beförderungsinformationen

6.2 Nationale Sendungen

Bei nationalen Sendungen ist eine Avisierung für Sendungen mit mehr als 10 Ladungsträgern erforderlich.

6.3 Internationale Sendungen

Bei internationalen Sendungen ist eine formlose Avisierung immer erforderlich.

6.4 Form der Übermittlung

Standard	elektronisch an WE.Ammotec@ruag.com
zulässig	schriftlich an RUAG Ammotec GmbH Wareneingang - Abt. TLLW Kronacherstraße 63 90765 Fürth Deutschland

Der im Lieferavis benannter Termin muss verbindlich sein.

Bei eventueller Terminänderung ist das Lieferavis zu korrigieren und der RUAG Ammotec GmbH zeitnah zu überlassen.

Das Lieferavis muss so rechtzeitig zugestellt werden, dass - bei triftigen Gründen - eine Beförderung noch gestoppt werden kann.

7 Beförderung

7.1 Fahrzeugarten

Folgende Fahrzeugarten sind für die Zustellung (Nachlauf) vorgesehen:

Standard	Fahrzeuge aller Art (speditionelle Dienstleister für Land-, See- und Luftverkehre) (KEP-Dienstleister für Paket- und Kuriersendungen)
zulässig	Fahrzeuge aller Art (Selbstanlieferungen, auch Botendienste)

7.2 Gefahrgüter

Gefahrgüter sind Stoffe, die beim Transport im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Schiene, Wasser, Luftverkehr) eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Die Beförderung ist auf Basis der geltenden Vorschriften und Gesetze durchzuführen (ADR/GGVS, RID, IMDG, IATA-DGR).

Dabei sind bei allen Vorschriften spezifische Verpackungserfordernisse, Markierungen, Füllstoffe und Zusammenladeverbote zu beachten.

8 Sonstiges

8.1 Schlussbestimmungen

Die Belieferung hat auf Basis der in der Bestellung angegebenen Incoterms an die angegebene Wareneingangsstelle zu erfolgen.

Eine sach- und termingerechte Anlieferung gemäß den vereinbarten Regelungen sowie saubere und unbeschädigte Verpackungen sind für einen reibungslosen logistischen Prozess zwingend erforderlich.

Die RUAG Ammotec GmbH behält sich vor, die Annahme von Sendungen zu verweigern. Mögliche Gründe hierfür sind:

- Beschädigung / Teilbeschädigung der Waren
- Überlieferungen über den angegebenen Toleranzgrenzen
- nicht bestellte Waren
- Sendungen ohne Warenbegleitdokumente
- fehlende Zertifikate
- Nichteinhaltung der logistischen Richtlinien

Die Kosten hierbei gehen zu Lasten des Lieferanten.

Vereinbarte Dokumentationen, Prüfzertifikate u. ä. sind Bestandteile der Sendungen und werden wie die Ware selbst behandelt.

Zum Liefertermin nicht vorliegende Dokumentationen, Prüfzertifikate u. ä. führen somit zu einem Lieferverzug.

Bei Abweichungen zu den „Technischen Liefervorschriften Logistik“ entstehen der RUAG Ammotec GmbH erhebliche zusätzliche Aufwendungen.

Grundsätzlich behält sich die RUAG Ammotec GmbH das Recht vor, bei Nichtbeachtung unserer Richtlinien den entstehenden Mangel wie einen Qualitätsmangel zu behandeln.

Dies hat u. a. negative Auswirkungen auf die Lieferantenbewertung.

8.2 Abkürzungen

TLL	Technische Liefervorschrift Logistik
TLL-L-AR	Allgemeine Richtlinie für Lieferanten
TLL-L-SV1, 2, 3, ...	Sondereinbarungen sind möglich und werden mit dem Lieferanten abgestimmt